



P240-30224-91

Hannover, 11.03.2020

**Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG
für das Vorhaben:**

**Strecke Bremerhaven – Buxtehude der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser
GmbH; Änderung von Bahnanlagen am Haltepunkt Wehdel, Verlängerung des
Bahnsteiges mit Ersatz-Neubau der Bahnsteigbeleuchtung**

Die EVB hat bei der NLStBV – Stabsstelle Planfeststellung – für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Das Vorhaben beinhaltet die Anpassung der Bahngleise auf der Strecke Bremerhaven – Buxtehude. Der Bahnsteig wird um 15,00 m in Fahrtrichtung Bremerhaven verlängert.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Für das beantragte Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen) eine Vorprüfung entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Bauvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

a) Merkmale des Vorhabens

Baubedingte Vorhabensmerkmale

Baubedingt wird für die Anlage Arbeitsfläche, Materiallagern und Verlegung der Kabel Fläche beansprucht (betroffene SG: Pflanzen, Tiere, Boden). Im Rahmen des Baugeschehens kommt es zudem zur Verlärmung durch Schallemissionen (SG: Tiere).

Baubedingte Vorhabensmerkmale sind zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt und haben somit einen temporären Charakter.

Anlagebedingte Vorhabensmerkmale

Durch die Verlängerung des Bahnsteiges kommt es zu einer dauerhaften Neuversiegelung. Die Neuversiegelung findet auf bereits vorbelastetem Boden statt, weshalb der stark anthropogene Boden nicht erheblich beeinträchtigt wird (SG Boden). Der Untersuchungsraum ist durch die menschliche Nutzung bereits deutlich geprägt und weist durch die Gleisanlage bereits Beeinträchtigungen auf (SG Pflanzen und Tiere). Weitere anlagebedingte Vorhabensmerkmale, die über das aktuelle Maß der Gleisanlage hinausgehen, werden nicht hervorgerufen.

Betriebsbedingte Vorhabensmerkmale

Der Betrieb des Bahnhofs bleibt unverändert, beziehungsweise verringert sich die Umweltbelastung durch die Inbetriebnahme des neuen Triebzuges sogar. Betriebsbedingte Vorhabensmerkmale, die über das aktuelle Maß der Gleisanlage hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

b) Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien

Das Vorhaben befindet sich in der Stadt Schiffdorf im Ortsteil Wehdel (Cuxhaven). Der Standort des BÜ liegt im nördlichen Teil von Wehdel. Die Bahnstrecke Bremerhaven - Buxtehude soll in Zukunft durch neue Triebzüge befahren werden. Durch das geplante Vorhaben wird sich die aktuelle Situation nicht erheblich positiv oder negativ verändern. Eine Änderung der grundsätzlichen Nutzbarkeit ist nicht zu erwarten.

Qualitätskriterien

SG Mensch:

Der vorhandene Schienenverkehr wird durch die Verlängerung des Bahngleises nicht verändert. Die neuen Brennstoffzellenbetriebszüge sind deutlich leiser als die bisher verwendeten Dieseltreibzüge, sodass sich die Schallimmissionen reduzieren. Weitere

Auswirkungen auf das SG Mensch, die über das aktuelle Maß der Gleisanlage hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

SG Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen anlagebedingten Verlusten von wertvollen Habitatsstrukturen für prüfrelevante FFH-Anhang IV-Arten.

Weitere Auswirkungen auf das SG Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, die über das aktuelle Maß der Gleisanlage hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

SG Boden:

Das SG Boden wird durch Neuversiegelung im Umfang von ca. 35 m² beeinträchtigt. Der im Vorhabensbereich bereits vorliegende anthropogene stark überformte Boden, besteht aus bereits (teil-) versiegelten Böden im Bereich des vorhandenen Gleisbetts mit geringer Bedeutung, sowie aus Böden allgemeiner Bedeutung im Randbereich von Schienenwegen, die durch folgende Maßnahmen unerheblich beeinträchtigt werden:

- Beschränkung der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung auf bereits vorbelastete, versiegelte Flächen,
- Wieder verwertbarer Oberboden wird sachgerecht in Bodenmieten zwischengelagert, dabei werden die Schutzbestimmungen des BBodSchG, sowie der technische Standard im Umgang mit Boden beachtet,
- Bei Feststellung von Bodenbelastungen wird dieser ordnungsgemäß entsorgt,
- Beachtung geltender Bestimmungen im Umgang mit boden- und wasserbelastenden Stoffen,
- Kompensationsmaßnahmen (siehe auch SG Fläche).

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist der Eingriff in das SG Boden unerheblich.

Weitere Auswirkungen auf das SG Boden, die über das aktuelle Maß der Gleisanlage hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

SG Fläche:

Durch das Vorhaben kommt es zu Beeinträchtigung von dem SG Fläche, diese betreffen vor allem das SG Boden und SG Pflanzen. Dies kann kompensiert werden durch die Schaffung, entsprechend der betroffenen Funktionen, von naturnahen Offenlandbiotopen durch Extensivierung von Ackerflächen, Entsidlungsflächen oder Intensivgrünland. Durch die Ausgleichskompensation in Höhe von 18 m² ist das SG Fläche nicht erheblich beeinträchtigt.

SG Wasser:

Der Großteil der Fläche des Untersuchungsgebietes sind bereits versiegelte Flächen und befestigte / stark verdichtete Bereiche, die eine geringe Bedeutung für das Grundwasser haben. Natürliche Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens, damit entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das SG Wasser.

SG Klima/Luft:

Anlagebedingt kommt es durch die Versiegelung des Bahnsteiges kleinräumig zu einer Veränderung des mikroklimatischen Verhältnisses. Aufgrund der geringen Dimension des

Vorhabens sind mit dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das SG Klima/Luft verbunden.

SG Landschaft:

Das Vorhaben befindet sich in einem vorbelasteten Raum. Es handelt sich um einen Ausbau einer bereits bestehenden Gleisanlage, die Landschaft ist durch die menschliche Nutzung bereits geprägt. Auswirkungen auf das SG Landschaft, die über das aktuelle Maß der Gleisanlage hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Hinsichtlich der bau- und anlagebedingten Auswirkungen bestehen Wechselwirkungen zwischen den Naturfaktoren, sowie zum Teil auch zwischen den Naturfaktoren und dem Landschaftsbild. Die Wechselwirkung zwischen Boden, Wasser, Pflanzen, Tieren und der Landschaft ergeben sich aus dem ganzheitlichen Zusammenhang aller Naturfaktoren. So führen die anlagebedingten Umbauten bzw. Beeinflussungen des Bodens auch zu Beeinträchtigungen der Pflanzen und Tiere, da hier der Lebensraum verloren bzw. verändert wird. Verstärkende Wechselwirkungen sind aufgrund der Nichtbetroffenheit einzelner bzw. der ausgleichenden Funktionsbeeinträchtigung der vorgenannten Schutzgüter nicht zu erwarten.

Schutzkriterien

Im direkten Umfeld zum Haltepunkt Wehdel befinden sich keine Schutzgebiete. Das nächste Schutzgebiet ist das Naturschutzgebiet „Groveniederung“ (NSG LÜ 00327), das weitgehend deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Niederung der Geeste und Grove“ (EU-Kennzahl: 2418-331) ist. Beide Schutzgebiete liegen ca. 1 km entfernt vom Untersuchungsgebiet. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Die in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien befinden sich außerhalb des Vorhabens. Vorhabenbedingte Wirkungen sind weder unmittelbar noch mittelbar geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Empfindlichkeiten oder Schutzziele der Gebiete hervorzurufen.

Gesamteinschätzung

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um den Ausbau der Gleisanlage. Baubedingte Auswirkungen auf die SG Pflanzen, Tiere, Klima/Luft und Landschaft sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die SG Boden und Fläche durch u.a. die Neuversiegelung werden durch die Maßnahmen ausgeglichen und kompensiert und führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Weitere Anlage- oder Betriebsbedingte Auswirkungen, die über das aktuelle Maß der Gleisanlage hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Relevante Auswirkungen auf die SG Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt (s. Pflanzen und Tiere), Wasser, Luft/Klima, Landschaft und kulturelles Erbe oder die Wechselwirkungen zwischen den SG gehen vom Vorhaben nicht aus.

Da es sich um ein Änderungsvorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche Umweltauswirkungen infolge des Änderungsvorhabens nicht zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrage

Poppinga